

Statuten für die Vinzenzkonferenz Bruder Klaus St. Gallen Winkeln

(Ersetzen die Statuten vom 1. Januar 1988 gemäss Handbuch der Schweizerischen Vinzenzgemeinschaft ab Seite 41)

- *Der besseren Lesbarkeit wird allein die männliche Form gewählt, diese schliesst aber die weibliche Form mit ein.*

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Vinzenzkonferenz Bruder Klaus St. Gallen Winkeln (auch Vinzenzverein oder Vinzenzgruppe genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Rechtsdomizil ist St. Gallen.

Die Vinzenzkonferenz ist eine selbständige karitative Laienorganisation.

2. Zweck

Die Vinzenzkonferenz bezweckt die Wahrnehmung von sozial-karitativer Hilfe, vor allem im persönlichen Kontakt, um so vorhandene Not immaterieller und materieller Natur zu lindern. In diesem Sinne folgt sie den allgemeinen Grundsätzen der Schweizerischen Vinzenzgemeinschaft und der Welt-Vinzenzgemeinschaft (siehe Anhang).

3. Zweckerreichung

Die Mitglieder der Vinzenzkonferenz Bruder Klaus versammeln sich in der Regel viermal im Jahr. An diesen Zusammenkünften wird über die Aktivitäten berichtet; es werden zudem allfällige Massnahmen und weitere Tätigkeiten beraten sowie der gegenseitige Gedankenaustausch und die Spiritualität gepflegt. Die Konferenz spricht sich mit andern, in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen karitativen Organisationen über die wahrzunehmenden Aufgaben ab.

4. Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann Mitglied werden, wer den Zweck aktiv unterstützt. Als Passiv- oder Gönnermitglied kann zudem aufgenommen werden, wer nur finanzielle Unterstützung leisten will. Letztere haben keine Einsicht in nicht veröffentlichte Akten und Protokolle. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst die Mitgliederversammlung.

5. Finanzielle Mittel

Die Tätigkeit der Vinzenzkonferenz wird finanziert aus freiwilligen Spenden, Passivmitglieder- und Gönnerbeiträgen, Kirchenkollekten, Zuwendungen aus Legaten und Schenkungen oder aus dem Erlös von Aktionen, sowie Zinsen aus dem Vereinsvermögen.

6. Ausgabenbeschlüsse

Über die Verwendung der finanziellen Mittel beschliessen grundsätzlich die Vorstandsmitglieder der Vinzenzkonferenz. In dringenden Fällen kann der Präsident nach Beratung mit dem Kassier spezielle Beiträge ausrichten. Der Präsident hat Entscheidungsgewalt über einen von den Mitgliedern bestimmten Betrag. Wird dieser überschritten, kontaktiert er die Mitglieder, oder holt an der nächsten Versammlung die nachträgliche Zustimmung der Mitglieder ein. Die finanziellen Mittel sollen vor allem

verwendet werden für Unterstützungen in bar oder in Naturalien an Einzelpersonen und Familien, für Beiträge an gemeinnützige Organisationen, für Kosten von Veranstaltungen (z.B. für Aus- und Weiterbildung oder für vereinsinterne Kontaktpflege) sowie für Transportdienste oder auch für die Durchführung von Versammlungen, Festen und Reisen, die für Betagte und Bedürftige organisiert werden. Im Weiteren leistet die Vinzenzkonferenz jährlich Beiträge an den Orts- und/oder Zentralrat sowie an den Oberrat der Schweizerischen Vinzenzgemeinschaft, sofern dieser eingefordert wird.

7. Organe der Vinzenzkonferenz

Organe sind: die *Mitgliederversammlung*, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Jährlich wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Diese beschliesst über die statutarischen Geschäfte. Insbesondere steht ihr die Wahl der Organe und deren Beaufsichtigung zu. Das Vereinsjahr entspricht in der Regel dem Kalenderjahr.

Der *Vorstand* besteht in der Regel aus fünf Personen. Es sind dies der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier, der Aktuar und der Beisitzer. In der Regel gehört ein Seelsorger oder ein Vertreter der Seelsorge als geistlicher Beirat dem Vorstand von Amtes wegen an.

Als *Rechnungsrevisoren* amten zwei Mitglieder der Vinzenzkonferenz, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen die Buchhaltung mindestens einmal pro Jahr und erstatten darüber Bericht an der Mitgliederversammlung.

8. Amtsdauer der Organe der Vinzenzkonferenz

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Sie kann verlängert werden.

9. Haftung

Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vermögen der Vinzenzkonferenz Bruder Klaus. Eine weitergehende persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder sowie eine Nachschusspflicht derselben ist ausgeschlossen.

10. Auflösung

Die Auflösung der Vinzenzkonferenz kann nur an einer ordentlichen- oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Das Vereinsvermögen wird einer allfälligen Nachfolgeorganisation in der Pfarrei Bruder Klaus Winkeln zur Verfügung gestellt. Wenn diese nicht innerhalb von 5 Jahren zustande kommt, ist das vorhandene Vermögen dem zuständigen Orts-, Zentral- oder dem Oberrat der Schweizerischen Vinzenzgemeinschaft bis zur Gründung einer neuen Vinzenzkonferenz zur Verwaltung zu übergeben. Bei einer Fusion mit einer andern Vinzenzkonferenz fliesst das Vermögen in die neue Vinzenzkonferenz.

11. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten können auf Antrag ergänzt, geändert oder revidiert werden. Der Antrag ist an der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen.

Sofern diese Statuten keine besonderen Regelungen enthalten, gilt das Vereinsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und das Obligationenrecht (OR).

12. Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 25. Oktober 2011 verabschiedet und treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 21. März 2012 in Kraft.

Der Pfarrer (geistl. Beirat) vakant

Der Präsident: *P. Grawehr* Peter Grawehr

Die Vizepräsidentin: *C. Manser* Claudia Manser

Die Aktuarin: *K. Lo Faso* Käthi Lo Faso

Anmerkungen zum Entwurf der Statuten der Vinzenzkonferenz Bruder Klaus:

Zu 2. Die jeweiligen Versammlungen oder Sitzungen werden mit einem Gebet oder mit einer Meditation eröffnet und allenfalls beendet. Die Beratungen und Entscheide erfolgen in Solidarität mit dem Ziel, seelische und materielle Not möglichst wirksam und gerecht zu lindern. Bei den Besuchen muss Klugheit und Takt walten. In allem ist die Würde der Menschen und absolute Diskretion nach aussen zu wahren. Die Diskretion hat auch bei einem Austritt aus der Vinzenzkonferenz gewahrt zu bleiben.

Zu 7. Die *Mitgliederversammlung (oder Hauptversammlung)* ist das oberste Organ der Vinzenzkonferenz. Sie behandelt in der Regel die folgenden Geschäfte: Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, Jahresbericht des Präsidenten, Kassabericht, Bericht der Revisoren (mit Entlastung des Kassiers und des Vorstandes), Jahresprogramm, Wahlen, Anträge, Verschiedenes sowie Allgemeine Umfrage.

Der *Präsident* ist für eine wirksame und geordnete Arbeit der Vinzenzkonferenz besorgt. Er unterstützt die Mitglieder in ihrer vinzentinischen Tätigkeit, steht ihnen mit Rat und Tat bei und sichert und festigt den Kontakt mit dem für die Vinzenzkonferenz zuständigen Orts- und Zentralrat. Er vertritt zudem die Vinzenzkonferenz nach Aussen.

Der *Vizepräsident* vertritt den Präsidenten und unterstützt ihn in seiner Arbeit.

Der *Kassier* ist für die Führung der Buchhaltung, für die Verwaltung des Vermögens und die Rechnungsablage verantwortlich. Er führt in der Regel Einzelunterschrift. Wenn Kollektivunterschrift zu zweien gewünscht wird, ist dies durch statutarische Bestimmung ausdrücklich vorzusehen.

Der *Aktuar* erledigt die administrativen Arbeiten. Er führt ein Protokoll über die Versammlungen und Sitzungen und betreut das Mitgliederverzeichnis.

Zu 10. und 11. Der Vinzenzkonferenz steht es frei, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (= Art. 60 ff ZGB) und in Beachtung der vorliegenden Statuten Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Wahl des Namens, die Unterschriftsberechtigung und die Vermögenszuweisung bei Auflösung der Vinzenzkonferenz. Sofern die Vinzenzkonferenz von diesem Recht Gebrauch machen will, ist dies an einer Mitgliederversammlung zu beschliessen.